

BEBAUUNGSPLAN
"KREUZUNGSBEREICH B 50 / L 194 / HAHNER STRASSE"

Ortsgemeinde Sohren

Begründung
zum Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB



Entwurfsbearbeitung:

Ingenieurbüro
SCHÖNHOFEN

Ingenieurbauwerke u. Verkehrsanlagen
Wasserwirtschaft, Raum- u. Umweltplanung
VERMESSUNG-PLANUNG-BAULEITUNG

1. VORBEMERKUNG

Zur Entlastung der Ortsdurchfahrt und zur Verbesserung der Verkehrsqualität befindet sich für die Ortsgemeinde Sohren eine Umgehungsstraße im Bau (als neue B 50).

Die zukünftige Streckenführung verläuft nördlich von Sohren zwischen Büchenbeuren und Kirchberg und soll etwa ab 1992 für den Verkehr freigegeben sein.

Für die Anbindung der Gemeinde Sohren an die neue B 50 wird eine Verlegung der L 194 vorgesehen, da u.a. die bestehende Trasse der Landesstraße 194 nur mit einem erheblichen Eingriff in die vorhandene Bebauung (Schloßstraße) verkehrsgerecht ausgebaut werden könnte.

Diese neue Führung der Landesstraße 194 trifft in der Ortslage von Sohren zwischen "Hahner Straße" und der "Niedersohrener Straße" (K 2) auf die bestehende B 50. Der neu zu schaffende Kreuzungsbereich B 50 (alt)/L 194 liegt unmittelbar neben dem Bärenbach.

Diese Kreuzung mit den angrenzenden Flächen ist Gegenstand des Bebauungsplanes und wird unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsführung hierbei planerisch dargestellt.

2. INHALTE DER PLANUNG

Die Bebauungsplanung "Kreuzungsbereich B 50/L 194/Hahner Straße" umfaßt alle Flächen, die zur Realisierung der beabsichtigten Umgestaltung der bestehenden Verkehrssituation notwendig sind.

Der Ausbau der Straßenabschnitte geschieht folgendermaßen:

- a) die Fahrbahnbreiten werden auf dem südwestlichen Teil der B 50 (alt) und auf der L 194 (neu), je 6,00 m (Schwarzdecke) zuzüglich zweimal 0,30 m Rinne betragen;
- b) die Hahner Straße wird in einer Breite von 5,00 m mit ebenfalls zweimal 0,30 m Rinne ausgebaut;
- c) der zur K 2 führende Teil der B 50 (alt) wird in einer Breite von 5,50 m ausgeführt und abgestimmt auf den abgeschlossenen Umbau des Knotens B 50 (alt)/K 2.

Der durchgehende Straßenzug von der B 50 (alt) zur L 194 (neu) ist auf die zukünftige Hauptverkehrsrichtung vorbereitet.

Die verwendeten Einmündungsradien gewährleisten für den überwiegenden Teil der Fahrzeuge gute Fahrbeziehungen; bei Schwerfahrzeugen bzw. größeren Längen ist zum Teil eine Inanspruchnahme des Gegenfahrstreifens erforderlich.

Zwischen der Fahrbahn und den Seitenflächen, die in unterschiedlicher Breite durchweg als Gehwege angelegt werden, ist ein 6 cm Rundbordstein vorgesehen.

Auf der Fläche zwischen der Otterbach/Hahner Straße/B 50 (alt) sollen Aufstellplätze zum Parken eingerichtet werden, u.a. mit einer Baum-/Strauchbepflanzung eingefast.

Zur weiteren räumlichen Differenzierung des Straßenraumes und der Seitenbereiche sollen Baumgruppen gepflanzt werden, die gleichzeitig auch für den Verkehrsteilnehmer eine bessere Orientierung ermöglichen können.

3. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Um die Anbindung der L 194 (neu) an die B 50 (alt) an der dargestellten Stelle zu ermöglichen, ist der Abriß des Gebäudes Nr. 16 (gemäß Lageplan) mit den Nebengebäuden zu Haus Nr. 16 sowie teilweise zu Haus Nr. 62 erforderlich.

Die bauliche Neugestaltung des Kreuzungsbereiches wird eine geringe Erweiterung der Bachabdeckung auf der nördlichen Seite erfordern, sowie eine Sanierung der Stützmauern, vorwiegend auf der östlichen Seite.

Der Bebauungsplan schließt sich an die geplanten Maßnahmen des Straßenneubauamtes an, ab dem Bereich des neu zu erstellenden Bauwerkes und dem Bachübergang vom neuen Bachbett zum bestehenden. In den Neubau der Fahrbahnen wird auch die Neugestaltung der Seitenflächen einbezogen.

Hierbei sollen zum einen für den ruhenden Verkehr neue Aufstellmöglichkeiten geschaffen werden, zum anderen aber auch ein angemessener Bewegungs- oder Aufenthaltsraum für Fußgänger zur Verfügung stehen.

Durch eine geeignete Bepflanzung soll der Knotenbereich eine gestalterische Wertverbesserung erhalten.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt gemäß den Festsetzungen der Kreuzungs- bzw. Ortsdurchfahrtsrichtlinien, wobei sich das Land Rheinland-Pfalz und die Ortsgemeinde Sohren, ggf. auch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, an den Kosten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beteiligen.

Weitergehende Maßnahmen wären besonders zu regeln und solche Kosten von den Fordernden zu übernehmen.

Sohren, den 02. Juli 1990
Ortsgemeinde Sohren


(Michel)
Ortsbürgermeister

